

**Satzung der Gemeinde Schönberg/Holstein
in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 26.03.2013
über die Entschädigung der in der Gemeinde Schönberg/Holstein tätigen
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen wird durch Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.08.2003, 30.08.2005, 13.12.2007 30.09.2008, 27.11.2008 und 25.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 % und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 40 % und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 20% der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers.

§ 3

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 €.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden gewährt.

§ 4

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Entschädigung nach § 6 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 5

Beiratsvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Vorsitzende von Sachbeiräten nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung und Vorsitzende von sonstigen Beiräten nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung sowie bei deren Verhinderung jeweils deren Stellvertretende erhalten neben der Entschädigung nach § 7 für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen Angelegenheiten des Beirats beraten werden, erhalten Beiratsvorsitzende nach Absatz 1 oder ein von ihnen beauftragtes Beiratsmitglied neben der Entschädigung nach § 7 ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

§ 6

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Für die Teilnahme an Ausschuss- oder Beiratssitzungen wird Gemeindevertreterinnen und -vertretern ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 € gewährt, wenn sie weder Mitglied sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin oder Stellvertreter von Ausschuss- oder Beiratsmitgliedern bei deren Verhinderung an den Ausschuss- oder Beiratssitzungen teilnehmen.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsandt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall
- (4) In einem Kalenderjahr werden höchstens 12 Fraktionssitzungen durch die Zahlung eines Sitzungsgeldes entschädigt. Darüber hinausgehende Fraktionssitzungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Beiratsmitglieder

Die Mitglieder der Sachbeiräte nach § 10 Abs. 1 Hauptsatzung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Beiräte Auslagenersatz in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Mitglieder der sonstigen Beiräte nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschädigung

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschadens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.

§ 9

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 7,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Kinderbetreuung, Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Arbeitsverdienst- oder Verdienstaufschädigung nach § 8 oder eine Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

§ 13
Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer und Stellvertretende

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung für Gemeindewehrführungen amtsfreier Gemeinden. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren die Hälfte der in Satz 1 für die Gemeindewehrführerin oder den Gemeindewehrführer festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 14
Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung dieser Lesefassung gilt ab 01.05.2013.

Bekanntmachungen im „Probsteier Herold“

Entschädigungssatzung vom 29.08.2003	am 02.09.2003
1. Nachtragssatzung vom 31.08.2005	am 06.09.2005
2. Nachtragssatzung vom 13.07.2007	am 17.07.2007
3. Nachtragssatzung vom 14.12.2007	am 21.12.2007
4. Nachtragssatzung vom 01.10.2008	am 07.10.2008
5. Nachtragssatzung vom 01.12.2008	am 05.12.2008
6. Nachtragssatzung vom 26.03.2013	am 09.04.2013